

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

(GVBl. LSA S. 96/1995), zuletzt geändert durch Verordnung vom ...12.2011 (GVBl. LSA S. ...)
Auszug aus o. g. Änderungsverordnung:

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt für Schülerinnen und Schüler des allgemeinbildenden Gymnasiums und der Gesamtschule und für Studierende des Abendgymnasiums, die am 1. August 2011 in das erste Kurshalbjahr der gymnasialen Oberstufe eingetreten sind, sowie für Studierende des Kollegs, die ab dem 1. August 2012 in das erste Kurshalbjahr der gymnasialen Oberstufe eintreten.

(2) Schülerinnen und Schüler des allgemeinbildenden Gymnasiums und der Gesamtschule und Studierende des Abendgymnasiums, die am 1. August 2011 in das dritte Kurshalbjahr der gymnasialen Oberstufe eingetreten sind, sowie Studierende des Kollegs, die ab dem 1. August 2012 in das dritte Kurshalbjahr der gymnasialen Oberstufe eintreten, erwerben den schulischen Teil der Fachhochschulreife nach bisherigem Recht.

Verordnung zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife an allgemein bildenden Schulen.* Vom 23. März 1995.

einschließlich:

- Ä-VO v. 1.2.1999 - GVBl. LSA S. 49
- 2. Ä-VO v. 1.7.2003 - GVBl. LSA S. 139
- 3. Ä-VO v. 22.12.2011 - GVBl. LSA S. 892

Auf Grund von § 35 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 82 Abs. 3 Nr. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1996 (GVBl. LSA S. 281), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2003 (GVBl. LSA S. 42), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Wer die Qualifikationsphase des allgemein bildenden Gymnasiums, der Gesamtschule, des Abendgymnasiums oder Kollegs verlässt, ohne die allgemeine Hochschulreife erreicht zu haben, erhält bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen den schulischen Teil der Fachhochschulreife zuerkannt.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Der schulische Teil der Fachhochschulreife kann frühestens nach dem Besuch von zwei Kurshalbjahren der Qualifikationsphase zuerkannt werden.

(2) Zur Erfüllung der leistungsmäßigen Voraussetzungen können nur solche Halbjahresleistungen herangezogen werden, die in denselben zwei zeitlich aufeinander folgenden Kurshalbjahren erworben worden sind.

(3) In diesen zwei aufeinander folgenden Kurshalbjahren müssen in zwei von der Schülerin oder dem Schüler oder der oder dem Studierenden zu benennenden Kern- oder Profildächern je zwei Kurshalbjahre belegt worden sein. Dabei müssen

- a) im allgemeinbildenden Gymnasium, in der Gesamtschule und im Kolleg vier Halbjahresleistungen eingebracht und insgesamt mindestens 40 Punkte in zweifacher Wertung erzielt worden sein. In mindestens zwei der vier Halbjahresleistungen sind mindestens je 5 Punkte in einfacher Wertung nachzuweisen.

* Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

b) im Abendgymnasium von den vier Halbjahresleistungen drei eingebracht und insgesamt mindestens 45 Punkte der dreifachen Wertung erzielt worden sein. Unter diesen einzubringenden Leistungen müssen sich die des zweiten der beiden anzurechnenden Kurshalbjahre befinden. In mindestens zwei der drei Halbjahresleistungen sind mindestens je 5 Punkte in einfacher Wertung nachzuweisen.

(4) Ferner müssen in diesen zwei aufeinander folgenden Kurshalbjahren

a) im allgemeinbildenden Gymnasium, in der Gesamtschule und im Kolleg in den noch nicht von Absatz 3 erfassten Fächern elf Kurshalbjahre belegt worden sein und als Halbjahresleistungen eingebracht werden. In diesen elf Kurshalbjahren müssen insgesamt mindestens 55 Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein. In mindestens sieben dieser elf Halbjahresleistungen sind mindestens je 5 Punkte in einfacher Wertung nachzuweisen.

b) im Abendgymnasium in den noch nicht von Absatz 3 erfassten Fächern insgesamt fünf Kurshalbjahre belegt worden sein und als Halbjahresleistungen eingebracht werden. In diesen fünf Kurshalbjahren müssen insgesamt mindestens 50 Punkte in zweifacher Wertung erreicht worden sein. In mindestens drei dieser fünf Halbjahresleistungen sind mindestens je 5 Punkte in einfacher Wertung nachzuweisen.

(5) Unter den nach Absatz 3 und 4 anzurechnenden Halbjahresleistungen müssen sich im allgemein bildenden Gymnasium, in der Gesamtschule und im Kolleg mindestens befinden:

- a) zwei Halbjahresleistungen aus Deutsch,
- b) zwei Halbjahresleistungen aus ein und derselben Fremdsprache, die als Profulfach belegt wurde,
- c) zwei Halbjahresleistungen aus Geschichte,
- d) zwei Halbjahresleistungen aus Mathematik und
- e) zwei Halbjahresleistungen aus ein und derselben Naturwissenschaft.

(6) Am Abendgymnasium müssen sich unter den nach Absatz 3 und 4 anzurechnenden Halbjahresleistungen befinden:

- a) zwei Halbjahresleistungen aus Deutsch,
- b) zwei Halbjahresleistungen aus ein und derselben Fremdsprache, die als Profulfach belegt wurde,
- c) zwei Halbjahresleistungen aus Mathematik,
- d) zwei Halbjahresleistungen aus Geschichte oder
- e) aus ein und derselben Naturwissenschaft.

(7) Wurden von der oder dem Studierenden am Abendgymnasium zwei Fremdsprachen oder eine Naturwissenschaft und Geschichte gemäß Absatz 3 eingebracht, so muss abweichend von Absatz 6 nur eine Halbjahresleistung aus Deutsch eingebracht werden; wurden zwei Naturwissenschaften gemäß Absatz 3 eingebracht, so muss abweichend von Absatz 6 nur eine Halbjahresleistung aus Mathematik eingebracht werden.

(8) aufgehoben

(9) Von themengleichen oder -ähnlichen Kursen kann nur einer angerechnet werden.

(10) Mit 0 Punkten bewertete Kurshalbjahre gelten als nicht belegt.

(11) Wer die Qualifikationsphase nach einem Wiederholungsjahr mit dem Abgangszeugnis verlässt und im ersten Durchgang die Voraussetzungen zum Erwerb des schulischen Teils

*** Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

der Fachhochschulreife erfüllt, erhält die Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife auch nach einem gegebenenfalls nicht erfolgreichen Wiederholungsjahr.

§ 3 Leistungsbewertung

(1) Es wird eine Gesamtpunktzahl ermittelt, die sich zusammensetzt aus den Halbjahresleistungen, die gemäß § 2 Abs. 3 bis 6 eingebracht worden sind.

(2) Die Gesamtpunktzahl wird entsprechend der Anlage in eine Durchschnittsnote umgerechnet.

§ 4 Feststellung des schulischen Teils der Fachhochschulreife

Die Schule stellt für Schülerinnen und Schüler sowie für Studierende, die die Qualifikationsphase verlassen, ohne die allgemeine Hochschulreife erreicht zu haben, bei Nachweis der erforderlichen Voraussetzungen die Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife aus.

§ 5 Zuerkennung der Fachhochschulreife

Die Schulbehörde erkennt auf Antrag die Fachhochschulreife zu, wenn das Zeugnis des schulischen Teils der Fachhochschulreife und ein Nachweis über die erforderliche praktische Ausbildung gemäß den geltenden Regelungen des Kultusministeriums vorgelegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für Schülerinnen und Schüler, die am 1. August 2003 in den 12. Schuljahrgang des Gymnasiums oder der Gesamtschule oder den 11. Schuljahrgang im Modell „13 kompakt“ eintreten.

* Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

Umrechnungstabelle

Punktzahl	Durchschnittsnote
261-285	1,0
255-260	1,1
249-254	1,2
244-248	1,3
238-243	1,4
232-237	1,5
227-231	1,6
221-226	1,7
215-220	1,8
210-214	1,9
204-209	2,0
198-203	2,1
192-197	2,2
187-191	2,3
181-186	2,4
175-180	2,5
170-174	2,6
164-169	2,7
158-163	2,8
153-157	2,9
147-152	3,0
141-146	3,1
135-140	3,2
130-134	3,3
124-129	3,4
118-123	3,5
113-117	3,6
107-112	3,7
101-106	3,8
96-100	3,9
95	4,0

*** Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.